



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4255-3/2886 A

StMAS-II5/0013.05-3/769

25.10.2023

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl betreffend „Engpässe bei Nachversorgung von Maßregelvollzugspatienten und -patientinnen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl beantworte ich wie folgt:

**1.1. Wie viele Plätze für betreutes Wohnen (wie bspw. in Heimen, Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen) gibt es in Bayern für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patientinnen und Patienten (bitte nach zugehöriger Maßregelvollzugseinrichtung oder alternativ nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten durch die Behandlung so zu heilen bzw. zu stabilisieren, dass die krankheitsbedingte Gefährlichkeit, die ursprünglich zu ihrer Einweisung in den Maßregelvollzug geführt hat, nicht mehr von ihnen ausgeht. Maßregelvollzug soll deshalb eine „Transitstation“ für die betroffenen Menschen sein, die nach erfolgreicher Therapie in das allgemeine Versorgungssystem resozialisiert werden sollen. Wenn Patientinnen und Patienten aufgrund gerichtlicher Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, gelten für sie hinsichtlich ihrer Versorgung und Betreuung keine Sonderregeln, sofern das Gericht keine Auflagen erteilt, wie eine Betreuung durch die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen. Das bedeutet, dass sowohl

der Versorgungsauftrag der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung als auch der Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX, § 17 Abs. 1 SGB I umgesetzt werden und geeignete Wohn- und Betreuungsangebote gefunden werden müssen. Insoweit gibt es keine spezifischen Plätze für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patientinnen und Patienten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schaffung gesonderter Unterbringungsformen für entlassene Patientinnen und Patientinnen des Maßregelvollzugs unter Inklusions- und Entstigmatisierungsgesichtspunkten abzulehnen ist (siehe auch Beschluss der GMK vom 05.07.2023/06.07.2023, TOP 14.1, Nr. 3)

### **1.2. Wie wird dieses Angebot finanziert?**

### **1.3. In welcher Trägerschaft wird das Angebot organisiert?**

### **2.1. Wer entscheidet über den Zubau weiterer Plätze?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.2., 1.3 und 2.1 gemeinsam beantwortet.

Aus dem Maßregelvollzug entlassene Patientinnen und Patienten unterliegen dem allgemeinen Hilfe- und Versorgungssystem. Bei denjenigen ehemaligen Patientinnen und Patienten, die ein betreutes Wohnangebot benötigen, handelt es sich in der Regel um Leistungsberechtigte im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX. Träger der Eingliederungshilfe sind in Bayern die bayerischen Bezirke. Sie sind als Träger der Eingliederungshilfe für die Bedarfsfeststellung zuständig und haben damit dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Einrichtungen zur Verfügung stehen. Hieraus erwächst auch die sachliche Zuständigkeit der Bezirke für die Einrichtungsfinanzierung. Dabei unterstützt der Freistaat Bayern die Bezirke, indem er Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (z.B. Werkstätten, Förderstätten, Tagesstruktureinrichtungen, Wohnplätze, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen) freiwillige Zuwendungen für bauliche Investitionen gewährt.

**2.2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der derzeitige Bedarf für die Plätze?**

**2.3. Inwiefern sieht die Staatsregierung Bedarf, das Angebot auszubauen (bitte begründen)?**

**3.1. Welche Hindernisse oder Herausforderungen gibt es bei dem Ausbau der Plätze?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.2., 2.3. und 3.1. gemeinsam beantwortet.

Der Bedarf an Plätzen für aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patientinnen und Patienten ist der Staatsregierung nicht bekannt. Den Bedarf festzustellen, liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe, die zudem für den Maßregelvollzug in Bayern zuständig sind. Unabhängig davon kann prospektiv nicht abgesehen werden, welche Patientin und welcher Patient wann entlassen werden wird. Zudem werden nur spezifische Patientengruppen nach Entlassung eine besondere Wohnform benötigen, so dass kein unmittelbarer Zusammenhang bezüglich der Belegungs- bzw. den Entlasszahlen und dem Bedarf an einer Anschlussunterbringung hergestellt werden kann. Hinzu kommt, dass die jeweilige Wohn- und Betreuungsform vom individuellen Bedarf der (ehemaligen) Patientinnen und Patienten abhängen und deshalb im konkreten Einzelfall die geeignete Einrichtung zu wählen ist.

Gerade für Patientinnen und Patienten mit spezifischem Delikthintergrund, chronifiziertem Krankheitsbild und/oder besonders herausforderndem Verhalten stellt das Finden einer geeigneten Wohnform als sog. Anschluss-Setting eine besondere Herausforderung dar. Dabei spielt vor allem auch die doppelte Stigmatisierung psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter eine maßgebliche Rolle. Zudem betrifft die Problematik auch psychisch erkrankte Personen ohne deliktischen Hintergrund. Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen Allgemeinpsychiatrie/Maßregelvollzug und Eingliederungshilfe wird nach den Beschlüssen von GMK und ASMK demnächst eine länder- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, damit allen Menschen bedarfsgerechte, personenzentrierte und teilhabeorientierte Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden können.

**3.2. Wie viele Plätze im betreuten Wohnen für entlassene Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten wurden seit 2010 in Bayern zusätzlich geschaffen (bitte aufschlüsseln nach Wohngemeinschaftsplatz, offenen Heimplatz, geschlossenen Heimplatz, Einzelwohnen und ggf. noch weiteren Angebotsformen sowie nach Maßregelvollzugseinrichtung)?**

Wie bei Frage 1.1 ausgeführt werden keine spezifischen Plätze für entlassene Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten geschaffen.

**4.1. Wie hoch sind die jährlichen durchschnittlichen Kosten, die dem Freistaat durch die Versorgung einer Patientin bzw. eines Patienten im Maßregelvollzug entstehen?**

Die Finanzierung der Unterbringungen im Maßregelvollzug erfolgt über sog. prospektive Budgets und nicht über Tagessätze. Im Durchschnitt werden im Jahr 2023 je Patientin/Patient **355 € pro Tag** aufgewendet. Enthalten sind darin sämtliche Kosten der laufenden Unterbringung (Therapie, Verpflegung, Logis, ärztliche Versorgung etc.). Nachträgliche Belegungsausgleiche, bauliche Investitionen jenseits einer Pauschale sowie nachträgliche Kostenerstattungen für besonders kostenintensive Behandlungen sind darin nicht enthalten.

**4.2. Wie hoch sind die jährlichen durchschnittlichen Kosten für einen Platz im betreuten Wohnen (bitte aufschlüsseln nach Wohngemeinschaftsplatz, offenen Heimplatz, geschlossenen Heimplatz, Einzelwohnen und ggf. noch weiteren Angebotsformen)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da für die Eingliederungshilfe in Bayern die Bezirke zuständig sind.

**5.1. Wie hat sich die Bettenanzahl in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen seit 2010 entwickelt (bitte nach Maßregelvollzugseinrichtungen aufschlüsseln)?**

Die Entwicklung der Anzahl der sogenannten Bauplanbetten, also der in den Bauplänen der jeweiligen Einrichtung ausgewiesenen Bettenzahl ohne Kriseninterventionszimmer, stellt sich aufgrund der seitens des Amtes für Maßregelvollzug gelieferten Daten wie folgt dar:

<b>Einrichtung</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Haar</b>	362	322	322	322	322	322	322	322
<b>Taufkirchen</b>	154	154	154	154	165	165	165	165
<b>Wasserburg</b>	175	175	175	175	175	175	175	175
<b>Mainkofen</b>	152	152	152	152	152	152	152	152
<b>Straubing</b>	239	239	236	234	233	233	233	233
<b>Parsberg II</b>	58	58	58	58	58	58	58	58
<b>Parsberg III</b>	48	48	48	48	48	48	48	48
<b>Regensburg</b>	165	164	196	196	196	196	196	196
<b>Regensburg Jugendforensik</b>			20	20	20	20	20	20
<b>Bayreuth</b>	187	187	187	187	187	187	187	187
<b>Ansbach</b>	148	173	173	173	173	173	173	173
<b>Erlangen</b>	100	100	100	100	100	100	100	100
<b>Lohr</b>	136	136	136	136	136	136	136	136
<b>Werneck</b>	59	59	59	59	59	59	59	59
<b>Günzburg</b>	96	96	96	96	96	96	96	96
<b>Kaufbeuren</b>	153	153	153	153	153	218	218	218
<b>gesamt</b>	2232	2216	2265	2263	2273	2338	2338	2338

Zu den Jahren vor 2015 liegen die entsprechenden Zahlen nicht vor.

**5.2. Wie hat sich die Belegungssituation in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen seit 2010 entwickelt (bitte nach Maßregelvollzugseinrichtung aufschlüsseln)?**

Die Entwicklung der Unterbringungszahlen wird seit dem Jahr 2015 durch das Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) als zuständige Fachaufsichtsbehörde erfasst. Gemäß den Angaben des AfMRV stellt sich die Entwicklung der Belegungssituation seither wie folgt dar:

Einrichtung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haar	375	399	407	411	437	441	470	467
Taufkirchen	191	193	205	195	226	234	218	220
Wasserburg	158	162	174	190	196	194	199	199
Mainkofen	183	168	177	191	188	173	173	184
Straubing	209	211	208	180	185	185	216	217
Parsberg II	60	76	76	72	70	59	55	56
Parsberg III	95	74	67	80	75	87	75	70
Regensburg	232	235	225	236	249	258	259	258
Regensburg Jugendfo- rensik			9	20	19	19	24	21
Bayreuth	215	222	210	227	244	263	247	255
Ansbach	232	222	231	236	241	231	245	246
Erlangen	136	148	147	149	136	149	150	170
Lohr	140	139	153	182	183	187	186	195
Werneck	66	61	72	80	91	76	87	81
Günzburg	103	87	87	113	119	118	118	122
Kaufbeuren	188	181	108	208	225	242	249	247
<b>gesamt</b>	<b>2583</b>	<b>2578</b>	<b>2556</b>	<b>2770</b>	<b>2884</b>	<b>2916</b>	<b>2971</b>	<b>3008</b>

Die Tabelle gibt jeweils die Belegung zum 31. Dezember des Erhebungsjahres wieder. Umfasst ist auch die Zahl der sog. Probewohner, die bereits außerhalb der Klinik in eigenen Wohnungen oder sonstigen Anschlusseinrichtungen (z.B. Wohngruppen etc.) leben.

### 5.3. Wie hoch ist die Überbelegung in den einzelnen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen?

Aufgrund der Aufnahmeverpflichtung der Maßregelvollzugskliniken gibt es in Bayern keine statische Platzzahl, welche die Aufnahmefähigkeit der Maßregelvollzugskliniken nach oben begrenzt. Jeder unterzubringenden Person wird so zeitnah wie möglich ein Platz zur Verfügung gestellt. Die Zahl der sog. Bauplanbetten (vgl. Antwort zu Frage 5.1) wird sich in den kommenden Jahren durch Kapazitätserweiterungen um weitere ca. 200 erhöhen. Es wird darauf hingewiesen werden, dass es die Belegungssituation in den Kliniken nicht realistisch darstellen würde, wenn man die Zahl der Bauplanbetten schlicht ins Verhältnis zu den Unterbringungszahlen setzen würde. Zum einen bildet die Zahl der Bauplanbetten insbesondere bei Altbauten mit großen Räumen nicht zuverlässig die Zahl der aufstellbaren und damit tatsächlich belegbaren Betten ab. Zum anderen beinhaltet die Anzahl der untergebrachten Personen, wie oben dargestellt, auch die Zahl der

sog. Probewohner, die bereits außerhalb der Klinik in eigenen Wohnungen oder sonstigen Anschlusseinrichtungen (z.B. Wohngruppen etc.) leben und von daher die Belegungssituation in den Kliniken entlasten.

Zu betonen ist, dass die angespannte Belegungssituation primär auf den starken Anstieg der nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten zurückzuführen ist.

Diese Patientenklientel benötigt nicht regelhaft nach Entlassung eine besondere Wohnform. Im Übrigen wird hier durch die zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretene Novellierung des § 64 StGB eine relevante Reduzierung des Zugangs und damit der Belegung erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf